

Urteil mit Anmerkung
 EuGH, Art. 141 EG
**Geschlechtsdiskriminierung
 und Versicherungsmathematik**

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 2004, Lindorfer / Rat (T-204/01), wird aufgehoben, soweit mit ihm die Klage von Frau Lindorfer mit der Begründung abgewiesen worden ist, es liege keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor.

2. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 3. November 2000 über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre von Frau Lindorfer wird aufgehoben.

Urteil des EuGH (Große Kammer) v. 11.09.2007, Maria-Luise Lindorfer gegen Rat der Europäischen Union, Rs C-227/04 P, Sammlung der Rechtsprechung 2007

Aus dem Sachverhalt:

Frau Lindorfer, eine österreichische Staatsangehörige, trat am 16. September 1996 in den Dienst des Rates ein. Am 16. Juni 1997 wurde sie auf ihrer Stelle zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt und in die Besoldungsgruppe A 5 Dienstaltersstufe 2 eingestuft. Vor ihrem Eintritt in den Dienst des Rates hatte sie 13 Jahre und drei Monate in Österreich gearbeitet. Während dieser Zeit hatte sie Beiträge zum österreichischen Versorgungssystem entrichtet. Deswegen forderte sie die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts der von ihr im österreichischen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem. Frau Lindorfer erhielt eine Note des Rates, der ein Berechnungsbogen mit der Überschrift „Berechnung der gemäß Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnenden nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre“ beigefügt war. Ausweislich dieses Bogens entsprachen dem übertragbaren Betrag fünf Jahre, drei Monate und 24 Tage an ruhegehaltstfähigen Dienstjahren. Sie akzeptierte im Grundsatz die Übertragung des pauschalen Rückkaufwerts ihrer österreichischen Ruhegehaltsansprüche. Allerdings beanstandete sie die in dem Berechnungsbogen ausgewiesene Anzahl ruhegehaltstfähiger Dienstjahre mit der Begründung, dass die vom Rat verwendete Berechnungsmethode diskriminierend und nicht transparent sei. Schließlich bat sie um eine Reihe von Informationen. Eine Klage vor dem EuG hatte keinen Erfolg. Die Berufung vor dem EuGH war allerdings erfolgreich. Die Würdigung durch den EuGH lautete wie folgt:

„50 Mit der Rüge eines Verstoßes des Gerichts gegen das Diskriminierungsverbot sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter meint Frau Lindorfer tatsächlich, dass einer der durch die Ge-

meinschaftsrechtsordnung geschützten allgemeinen Grundsätze verletzt worden sei. Auch Art. 141 EG und die verschiedenen Bestimmungen des abgeleiteten Rechts, auf die Frau Lindorfer Bezug nimmt, sowie Art. 1a Abs. 1 des Statuts sind spezielle Ausprägungen des allgemeinen Grundsatzes der Gleichheit der Geschlechter.

51 Der Gerichtshof hat betont, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber beim Erlass von Vorschriften über die Übertragung von Versorgungsansprüchen, die ein Gemeinschaftsbeamter im Rahmen eines innerstaatlichen Systems erworben hat, auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten muss. Er darf daher keine Vorschriften erlassen, die die Beamten ungleich behandeln, es sei denn, dass die jeweilige Lage der Betroffenen bei ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften wegen der besonderen Merkmale der Regelung, nach der die Versorgungsansprüche erworben wurden, oder wegen des Fehlens derartiger Ansprüche eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt (vgl. zum Gleichbehandlungsgrundsatz Urteil vom 14. Juni 1990, Weiser, C-37/89, Slg. 1990, I-2395, Randnr. 14).

52 Das Gericht hat es nicht als diskriminierend angesehen, dass Frauen aufgrund der höheren versicherungsmathematischen Werte für sie bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche auf das gemeinschaftliche System weniger ruhegehaltstfähige Dienstjahre erhalten als Männer. Es hat in den Randnrn. 81 bis 83 des angefochtenen Urteils ausgeführt, dass Frau Lindorfer sich nicht darauf berufen könne, dass in diesem System hinsichtlich der Beitragsleistungen der Beamten nicht nach dem Geschlecht unterschieden werde, da sich Beamte, die aufgrund ihrer Beschäftigung bei einem Gemeinschaftsorgan Beiträge zum gemeinschaftlichen Versorgungssystem entrichteten, in einer anderen Lage befänden als diejenigen, die den versicherungsmathematischen Gegenwert oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die sie aufgrund von Tätigkeiten vor ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworben hätten, an die Gemeinschaften zahlen ließen. Jedenfalls sei die Verwendung von je nach Geschlecht unterschiedlichen Faktoren bei der Berechnung der anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sachlich durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, ein gesundes Finanzgebaren innerhalb dieses Systems zu gewährleisten.

53 Hierzu ist erstens zu bemerken, dass das Gericht nicht erläutert hat, weshalb sich diese beiden Kategorien von Beamten in Situationen befinden, die im

Hinblick auf die von ihm vorzunehmende Beurteilung, ob bei einer Übertragung von Versorgungsansprüchen auf das Gemeinschaftssystem eventuell eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt, nicht vergleichbar sind.

54 In Randnr. 86 des angefochtenen Urteils legt das Gericht nämlich nicht dar, auf welche anderen Kriterien als das Geschlecht es eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen stützen will, die ihre Ruhegehaltsansprüche auf das gemeinschaftliche System übertragen lassen, wo doch eine solche Unterscheidung bei den vom Gehalt der männlichen und weiblichen Beamten einbehaltenen Beiträgen nicht besteht.

55 Im Übrigen sieht Art. 1a Abs. 1 des Statuts – auch wenn diese durch die Verordnung Nr. 781/98 eingeführt und zum Zeitpunkt der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstjahre von Frau Lindorfer anwendbare Bestimmung nicht angeführt worden ist – vor, dass „die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne ... Diskriminierung aufgrund ... ihres Geschlechts ... haben“.

56 Was zweitens die Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Behandlung von Männern und Frauen mit dem Erfordernis eines gesunden Finanzgebarens innerhalb des gemeinschaftlichen Versorgungssystems angeht, so lässt sich mit diesem Argument nicht die Notwendigkeit höherer versicherungsmathematischer Werte für Frauen begründen.

57 Insoweit genügt nämlich der Hinweis, dass die gleiche Höhe der vom Gehalt der männlichen und der weiblichen Beamten einbehaltenen Beiträge ein solches Gebaren nicht in Frage stellt.

58 Dass die gleiche Ausgewogenheit mit „geschlechtseinheitlichen“ versicherungsmathematischen Werten erreicht werden kann, wird zudem auch dadurch deutlich, dass den Antworten des Rates und der Kommission auf die Fragen des Gerichtshofs zufolge die Organe nach den dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegenden Ereignissen die Verwendung solcher Werte beschlossen haben.

59 Folglich hat das Gericht zu Unrecht nicht festgestellt, dass Frau Lindorfer aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden ist.“

Anmerkung

Fraglich ist, wie sich diese Entscheidung auf versicherungsmathematischen Berechnungen in Deutschlands Privatversicherungslandschaft auswirkt. Eine kritische Auseinandersetzung zu dieser Thematik gibt es schon seit fast zwei Jahrzehnten¹.

1. Gesetzeslage in Deutschland

Zunächst zur Gesetzeslage im deutschen Bundesgebiet.

a. *Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG*

In Deutschland wird die Prämie in der Lebensversicherung und deren Gleichbehandlung nach den Vorgaben von § 11 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) kalkuliert.

„(1) Die Prämien in der Lebensversicherung müssen unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, daß das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. Hierbei kann

1 Schmidt, Claudia: Die Frauenfrage in der privaten Krankenversicherung im Lichte des Gleichberechtigungssatzes, Diss., 1989.

der Finanzlage des Versicherungsunternehmens Rechnung getragen werden, ohne daß planmäßig und auf Dauer Mittel eingesetzt werden dürfen, die nicht aus Prämienzahlungen stammen.

(2) Bei gleichen Voraussetzungen dürfen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.“

Der § 11 VAG entspricht auch europarechtlicher Vorgaben, denn der Ausnahmetatbestand von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. h der RL 86/378 EG in der Fassung der RL 96/97 EG², lässt das Gleichheitsgebot zurücktreten, wenn „dies notwendig ist, um versicherungstechnische Berechnungsfaktoren Rechnung zu tragen, die im Fall von Systemen mit Beitragszusage je nach Geschlecht unterschiedlich sind“.

b. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG

Ein weiterer europarechtlicher Einfluss³ auf das deutsche Versicherungswesen macht sich in dem am 18.08.2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bemerkbar. So sieht § 20 Abs. 2 AGG vor: „Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.“

Einen unmittelbaren Einfluss hat § 20 Abs. 2 AGG auf die Parlamentarier der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP ausgeübt, denn zur öffentlichen Begründung für eine Geschlechterdifferenzierung in der Prämienberechnung werden die Versicherungen ab dem 01.01.2008 von Gesetzes wegen verpflichtet. Das sieht zumindest ein gemeinsamer Änderungsantrag der oben genannten Fraktionen vor⁴, der sich nun in § 10a Abs. 2a VAG wieder-

findet. Danach sei eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts bei Prämien oder Leistungen einer privatrechtlichen Versicherung nur zulässig, wenn sie auf eine Risikobewertung zurückzuführen ist, die auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhe. Jedoch müssen interne Berechnungen nicht offen gelegt werden. Das Unternehmen sei aber dafür verantwortlich, dass die Daten aktuell sind. Es bleibe auch weiterhin eine geschlechtsabhängige Kalkulation möglich, allerdings nicht, soweit dies die Kosten für Mutterschaft und Schwangerschaft betrifft. Diese müssten auf alle Verträge umgelegt werden. Die Gesetzesänderung sieht jedoch keine „messbaren zusätzlichen Prämienhöhung“ für bereits privat krankenversicherte Männer vor.

Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) nahm zur Umsetzung des AGG im November 2007 in einer Pressemitteilung Stellung⁵. Die PKV teilte hier mit, dass Prämien für Frauen sinken und für Männer steigen werden. Dieser Umstand sei auf die im AGG gestellte Forderung zurückzuführen, dass die Kosten für Schwangerschaft und Entbindung gleichmäßig auf weibliche und männliche Versicherten zu verteilen sind. Auf eine weitere Veränderung der bisherigen Praxis der Versicherungen geht die PKV nicht ein.

2. Die bisherige Praxis der Versicherungen

Die Versicherungen haben bisher nicht mit Unisex-Tarifen gearbeitet. Ökonomische oder andersartige Begründungen für dieses Vorgehen gibt es aus Sicht der Versicherungen viele.

a. Längere Lebenserwartung von Frauen

Ein Kommentar zum VAG aus dem Jahre 1980 führte die geschlechtliche Unterscheidung ausschließlich auf die unterschiedliche Lebenserwartung zurück⁶. Auch im Jahre 2007 geht das statistische Bundesamt von einer um durchschnittlich 5 Jahre längeren Lebenserwartung der Frauen gegenüber den Män-

2 Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, in: ABL. L 46 vom 17.2.1997, S. 20–24

3 Das AGG als Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft; in: ABL. L 180 vom 19.7.2000, S. 22–26; Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, in: ABL. L 303 vom 2.12.2000, S. 16–22; Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbe-

dingungen (Text von Bedeutung für den EWR), in: ABL. L 269 vom 5.10.2002, S. 15–20.

4 Änderungsantrag für das von der Bundesregierung eingebrachte Achte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie anderer Vorschriften (BT-Drs.: 16/1937) vor, der am 31.01.2007 im Finanzausschuss gegen das Votum der Grünen und der Linken angenommen wurde, in: Pressemitteilung hib Nr. 026/2007 vom 31.01.2007 - Mitteilung vom 05.02.2007 lexis nexis.

5 PKV: Pressemitteilung vom 2. November 2007, auch im Internet unter: http://www.pkv.de/presse/pressearchiv/2007/umsetzung_des_allgemeinen_gleichbehandlungsgesetzes_in_der_pkv.pdf

6 Goldberg, Alfred/Müller, Helmut: Rn 3 j zu § 11 VAG, in: Kommentar: Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen, Versicherungsaufsichtsgesetz, 1. Auflage 1980, Berlin, m.w.N.

nern aus⁷. Dieser statistische Durchschnittswert⁸ ist auch heute immer noch Grundlage für Angebote von privaten Versicherungen zum Abschluss von Kranken(zusatz)versicherungen oder Zukunftsvorsorgeverträgen⁹. Denn durch entsprechende versicherungsmathematische Berechnungen werden unterschiedliche Tarife angeboten, was dazu führt, dass Frauen in der Regel eine geringere Prämie oder Rente erhalten oder dass sie höhere Beiträge leisten¹⁰.

b. *Frauen sind kränker als Männer*

Ein weiteres Argument für die unterschiedliche Berechnung von Versicherungen ist, dass Frauen kränker sind als Männer¹¹. Allerdings sei dieser Umstand vor allem auf die Schwangerschaft zurückzuführen. Diese wird nämlich versicherungsrechtlich als Krankheit behandelt. Wie oben beschrieben ist dieses Argument mit dem AGG und der Prämienumstellung durch die PKV ab 01.01.2008 widerlegt.

c. *Frauen fahren vorsichtiger Auto*

Frauen sind statistisch gesehen die vorsichtigeren Autofahrerinnen, was zu der höheren versicherungsmathematisch berechneten Beitragsleistung von Männern führt¹².

d. *Weitere Gründe*

Auch europäische Rechtsprechung bzw. Schlussanträge werden als Begründung für geschlechtertrennende Versicherungsmathematik herangezogen. So sah ein Generalanwalt des EuGH in Unisex-Tarifen gar die Verletzung der Eigentumsrechte des Mannes.¹³

Auch die Rechtssache Neath¹⁴ wird als Ablehnung von Unisex-Tarifen interpretiert, wobei hier über die unterschiedlichen Beiträge der arbeitgebenden Partei zur anschließenden Gewährung gleicher Renten, und nicht um die unterschiedlichen Rentenleistungen selbst geurteilt worden ist. Der EuGH hat also Unisex-Tarife in keinem seiner Urteile abgelehnt.

Zusammenfassend lässt sich für Deutschland beobachten, dass sich bisher sehr viele Beteiligte einig gewesen sind, ein geschlechtertrennendes Vorgehen in der Versicherungsmathematik sei das bessere und beizubehaltende Prozedere. Sehr anschaulich war die ablehnende Reaktion auf den Vorstoß der EU-Kommission im Jahre 2003. Die Kommission hatte einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“¹⁵ gemacht, welcher die Versicherungen zu Unisex-Tarifen verpflichten sollte. Sowohl ökonomische als auch rechtliche Kritik ließen dieses Projekt scheitern. Viele dieser Kritiker sind sich wohl darin einig, dass es sich bei geschlechtertrennender Versicherungsmathematik nicht um eine Diskriminierung sondern um eine marktgerechte Differenzierung handelt.¹⁶

3. Auswirkungen des Urteils Lindorfer

Um auf die Eingangsfrage zurückzukehren: Wie kann sich nun das europäische Urteil Lindorfer auf den deutschen Raum auswirken.

a. *Dogmatische Behandlung*

Zunächst einmal zur dogmatischen Behandlung und Einordnung eines europäischen Urteils. Nach Art. 249 Abs. 4 EGV handelt es sich bei Entscheidungen der europäischen Institutionen um Sekundärrecht, das als solches nur unter bestimmten Bedingungen unmittelbare Rechtswirkung entfalten kann. Ähnlich wie bei Richtlinien müssen auch bei Entscheidungen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit sich auch Dritte gegenüber einem Mitgliedstaat auf die unmittelbare Wirkung berufen können. In der Entscheidung Leberpfennig¹⁷ hatte der EuGH zum ersten Mal über die unmittelbare Wirkung von Entscheidungen einer europäischen Institution als Sekundärrecht entschieden. Er stellte zunächst fest, dass Ent-

7 Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 336 vom 27.08.2007

8 Churchill, Winston: „Ich glaube nur der Statistik, die ich selbst gefälscht habe...“, in: <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Monatshefte/essay.asp?xYer=2004&Month=11&cNr=11>

9 Siehe z.B. statt vieler: „Antrag auf Unfallversicherung mit Hilfeleistungen speziell für ver.di Mitglieder ab dem 55 Geburtstag – ohne Gesundheitsprüfung“ der DBV Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft; Lorenz, Egon: Unisex-Tarife: Aktuarielle Erkenntnisse im Lichte juristischer Wertung, in: VW 2004, S. 1640.

10 Hensche, Detlef: § 1, IV, Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifnormen, Rn. 634, in: Däubler, Wolfgang: Kommentar zum Tarifvertragsgesetz. Mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Großkommentar, Nomos, 2. Auflage, 2006.

11 Lorenz, Egon: aaO (Fn. 7).

12 Thüsing, Gregor/Hoff, Konrad von: Private Versicherungen und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, in: VersR 2007, S. 1-10 m.w.N.; Lorenz, Egon: aaO (Fn. 7).

13 Schlussanträge des Generalanwalts van Gerven vom 28. April 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-109/91, C-110/91, C-152/91 und C-200/91, Sammlung der Rechtsprechung 1993 Seite I-04879.

14 Urteil des Gerichtshofes vom 22. Dezember 1993, David Neath gegen Hugh Steeper Ltd, Ersuchen um Vorabentscheidung: Industrial Tribunal, Leeds - Vereinigtes Königreich. Gleiches Entgelt für Männer und Frauen - Betriebliche Altersversorgung - Verwendung je nach Geschlecht unterschiedlicher versicherungsmathematischer Faktoren - Zeitliche Beschränkung der Wirkung des Urteils in der Rechtssache C-262/88 (Barber), Rechtssache C-152/91, Sammlung der Rechtsprechung 1993 Seite I-06935.

15 KOM (2003) 657.

16 Thüsing, Gregor/Hoff, Konrad von: aaO (Fn. 10).

17 Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1970, Franz Grad gegen Finanzamt Traunstein, Ersuchen um Vorabentscheidung: Finanzgericht München – Deutschland, Rechtssache 9-70, Sammlung der Rechtsprechung 1970 Seite 00825;

scheidungen auf jeden Fall für diejenigen verbindlich sind, die sie bezeichnen. Allerdings sollten Entscheidungen auch diejenigen Dritte mit einschließen, die von der Entscheidung in ihrem Rechtskreis betroffen sind, um den *effet utile*, also die praktische Wirksamkeit, von sekundärem Gemeinschaftsrecht, zu wahren. Die Entscheidungen müssten klar, eindeutig und bestimmt sein und dürfen der adressierten Person keinen Ermessensspielraum lassen. Vorsichtig formulierte der EuGH, dass die Wirkungen von Entscheidungen andere seien als die von Verordnungen (welche nämlich bindendes Sekundärrecht sind), beide jedoch zum gleichen Endergebnis kommen könnten.

Entscheidungen entfalten allerdings lediglich unmittelbare Rechtswirkung im Verhältnis zwischen Privaten und einer staatlichen Institution, also dem Mitgliedstaat. Es entsteht ein vertikaler Effekt.

Im deutschen Rechtsraum handelt es sich im Privatversicherungswesen um ein Verhältnis nur unter Privaten. Denn die versicherungsnehmende Partei sowie die versicherungsgebende Partei – als staatlich unabhängige – stehen in einem Privatverhältnis zueinander. Es entfaltet sich hier der sog. horizontale Effekt. Ein Blick in die Behandlung von Richtlinien bezüglich des horizontalen Effekts zeigt, dass es keine horizontale Wirkung von Richtlinien gibt¹⁸. Auch die Mangold Entscheidung aus dem Jahre 2005 dürfte hieran nichts geändert haben¹⁹. Somit könnte sich im Ergebnis eine versicherungsnehmende Partei in einem Rechtsstreit mit der versicherungsgebenden Partei nicht auf das Lindorfer Urteil des EuGH berufen, denn es entfaltet keinen horizontalen Effekt.

b. Inhaltliche Auseinandersetzung

Die Entscheidung Lindorfer liefert inhaltlich gesehen wenig Argumente, die gegen eine geschlechtertrennende Versicherungsmathematik sprechen. So sagt das europäische Gericht lediglich, dass ein gesundes Finanzgebaren innerhalb des gemeinschaftlichen Versorgungssystems sich nicht durch die Notwendigkeit höherer versicherungsmathematischer Werte für Frauen begründen lässt (Rn 56). Es erläutert jedoch nicht im einzelnen, warum es nicht ökonomisch notwendig ist, dass von Frauen mehr Beiträge einbehalten werden als von ihren männlichen Kollegen. Allerdings lässt dieses Urteil auf eine generelle Ablehnung der geschlechterdifferenzierenden Versicherungsmathematik schließen und nicht auf eine Einzelfalllösung. Dafür spricht auch, dass der EuGH allgemein auf die europäische Politik verweist.

Denn das Gericht zieht zu seiner abschließenden Begründung die Antworten des Rates und der Kommission zu Hilfe, die ihre Bereitschaft erklären, in Zukunft mit Unisex-Tarifen zu arbeiten (Rn. 58). Fast könnte der Eindruck entstehen, dass sich das Gericht so aus der Affäre ziehen möchte, die Entscheidungsgründe offenzulegen und sich somit angreifbar zu machen. Denn es liegt augenscheinlich eine Diskriminierung zu Lasten der Frauen vor. Allerdings scheint es für den EuGH schwierig zu sein, die juristischen und ökonomischen Gründe, die gegen diese Diskriminierung bestehen, konsensfähig in der Entscheidung zu benennen. Damit lässt der EuGH allerdings Betroffene dieser Entscheidung argumentativ im Regen stehen. Denn es ist offenkundig, dass mit Lindorfer engültig der politische Weg einer Versicherungsmathematik, die sich nach Unisex-Tarifen berechnet, im europäischen Binnenraum betreten werden soll. Aufgegliederte Gegenargumente für die oben genannten Gründe, die im deutschen Rechts- und Wirtschaftsraum für eine geschlechtertrennende Versicherungsmathematik vorgebracht werden, liefert dieser Weg leider nicht.

4. Ergebnis

Es bleibt also abzuwarten, wie sich das Urteil in der Rechtssache Lindorfer auf den deutschen Raum auswirken wird. Unmittelbaren horizontalen Wirkung entfaltet das Urteil nicht, weswegen sich die versicherungsnehmende Partei gegenüber den Privatversicherern nicht darauf berufen können. Allerdings ebnet es den politischen Weg für eine Versicherungsmathematik mit Unisex-Tarifen in der EU. Vielleicht erfolgt nun doch die Verabschiedung einer Richtlinie, die eine Versicherungsmathematik mit Unisex-Tarifen vorsieht. Wenn diese in Deutschland nicht fristgemäß umgesetzt werden sollte, dann könnte sich die versicherungsnehmende Partei dagegen auf dem Rechtsweg wehren.

Ein abschließender Blick über den Atlantik zeigt, dass US-amerikanische Versicherungen schon Unisex-Tarife einsetzen, welche von Männern bisher nicht abgelehnt wurden²⁰.

Also sprechen rechtliche Tatsachen für eine Unisex Regelung und finanzielle Tatsachen sprechen nicht dagegen, was auf eine baldige Änderung der deutschen versicherungsmathematischen Berechnung hoffen lässt.

Katharina Miller

18 Urteil des Gerichtshofes vom Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1994, Paola Faccini Dori gegen Recreb Srl., Ersuchen um Vorabentscheidung: Giudice conciliatore di Firenze – Italien, Rechtssache C-91/92, Sammlung der Rechtsprechung 1994 Seite I-03325.

19 Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 22. November 2005, Werner Mangold gegen Rüdiger Helm, Ersuchen um Vorabentscheidung: Arbeitsgericht München – Deutschland, Rechtssache C-144/04, Sammlung der Rechtsprechung 2005 Seite I-09981.

20 Hensche, D: aaO (Fn. 8), Rn. 652.